

Berufungsordnung der Evangelischen Hochschule Darmstadt (BO EHD) vom 01.10.2018¹

§ 1 Anwendungsbereich

Die folgende Berufsordnung gilt für alle Berufsverfahren an der Evangelischen Hochschule Darmstadt (EHD), soweit nicht im Folgenden für Vertretungsprofessuren etwas anderes bestimmt ist. Sie gründet auf der Verfassung der EHD, den Kirchengesetzen der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau (EKHN), dem Hessischen Hochschulgesetz (HHG), dem Hessischen Gleichberechtigungsgesetz (HGIG) und dem Chancengleichheitsgesetz der EKHN (ChGIG). Des Weiteren findet das Datenschutzrecht der Evangelischen Kirche in Deutschland Anwendung.

§ 2 Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren

- (1) Für die Berufung von Professorinnen und Professoren gilt § 62 HHG.
- (2) Weitere Voraussetzung für die Berufung als Professorin oder Professor der Evangelischen Hochschule Darmstadt ist in der Regel die Mitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland oder in einer Kirche, die der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa, der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland, der Konferenz Europäischer Kirchen oder dem Ökumenischen Rat der Kirchen angehört.

§ 3 Auswahlkriterien

- (1) Mindestvoraussetzungen für die Aufnahme in einen Berufungsvorschlag sind nach § 62 Abs. 1 HHG ein abgeschlossenes Hochschulstudium, die nach § 61 Abs. 1 HHG erforderliche Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit und die dafür erforderliche pädagogische Eignung.
- (2) Die pädagogische Eignung wird durch eine selbständige Lehre nachgewiesen oder ausnahmsweise im Berufsverfahren festgestellt.
- (3) Als Nachweis der Befähigung zu wissenschaftlicher Arbeit gilt in der Regel die Qualität der Promotion; darüber hinaus werden besondere Leistungen bei der Anwendung oder Entwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden

¹ Redaktionell geändert am 12.11.2018

verlangt, die in einer mindestens fünfjährigen beruflichen Praxis auf einem Gebiet erbracht wurden, das dem Stellenprofil der Professur entspricht. Von dieser beruflichen Praxis müssen mindestens drei Jahre außerhalb des Hochschulbereichs ausgeübt worden sein.

- (4) Fehlende berufspraktische Zeiten nach § 62 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 HHG können durch eine zum Zeitpunkt der Berufungsentscheidung vollständig abgeschlossene Habilitation oder den Nachweis habilitationsäquivalenter Leistungen mittels zweier Gutachten von Universitätsprofessorinnen und -professoren ausgeglichen werden.

§ 4 Einleitung des Berufungsverfahrens

- (1) Ist die Stelle einer Professorin oder eines Professors zu besetzen, so soll zwischen dem Fachbereich und dem Präsidium ein Einvernehmen über die Belange des Fachbereichs und der vom Senat verabschiedeten Hochschulentwicklungsplanung erzielt werden.
- (2) Die Dekanin oder der Dekan erstellt nach Maßgabe von § 5 BO EHD und in Absprache mit der Studiengangsleitung einen Ausschreibungsentwurf.
- (3) Der Fachbereichsrat verabschiedet den Ausschreibungsentwurf und wählt die Mitglieder der Berufungskommission (§ 7 BO EHD). Der Ausschreibungsentwurf ist der Kanzlerin oder dem Kanzler zur Prüfung der Einhaltung formaler Kriterien vorzulegen.
- (4) Die Berufungskommission legt für die hochschulöffentliche Vorstellung der Bewerberinnen und Bewerber die Themen des hochschulöffentlichen Vortrags und des Seminarentwurfs fest. Die Themen werden dem Ausschreibungsentwurf beigefügt und an die Präsidentin oder den Präsidenten weitergeleitet. Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Unterlagen dem Präsidium zukommen.
- (5) Die Planstelle wird auf der Basis der Stellenausschreibung vom Kuratorium freigegeben. Die Dekanin oder der Dekan des ausschreibenden Fachbereichs kann in der Sitzung gehört werden.

§ 5 Ausschreibung

- (1) Nach Freigabe der Planstelle gemäß § 4 Abs. 5 BO EHD wird die Stelle von der Präsidentin oder dem Präsidenten im Einvernehmen mit dem Kuratorium ausgeschrieben. In die Ausschreibung sind aufzunehmen:
 1. der vom Kuratorium beschlossene Ausschreibungstext,

2. die an die Bewerberin oder den Bewerber gestellten zwingenden Voraussetzungen,
 3. die Besoldungs-/Vergütungsgruppe,
 4. Hinweise auf eine eventuelle Befristung der Stelle,
 5. der Zeitpunkt der Besetzung,
 6. die Vorgaben des § 2 Abs. 2 BO EHD zur Kircheng Zugehörigkeit der Bewerberin oder des Bewerbers.
- (2) Der Ausschreibungstext soll auch für das Stellenprofil wünschenswerte Kriterien enthalten.
- (3) Über die Publikationsorgane für die Ausschreibung entscheidet die Kanzlerin oder der Kanzler. Die Ausschreibungen werden grundsätzlich auf der Homepage der EHD veröffentlicht. Eine Veröffentlichung in Internetportalen und Printmedien ist möglich.

§ 6 Beteiligung der Beauftragten für Chancengleichheit/Frauenbeauftragten und der Schwerbehindertenvertretung

- (1) Die Beauftragte für Chancengleichheit/Frauenbeauftragte wird über die Einleitung des Berufungsverfahrens informiert.
- (2) Die Beauftragte für Chancengleichheit/Frauenbeauftragte ist am gesamten Verfahren beteiligt. Sie erhält alle Bewerbungsunterlagen zur Durchsicht. Auch zu dem hochschulöffentlichen Vortrag und zur Vorstellung des Seminarentwurfs ist sie rechtzeitig einzuladen.
- (3) Haben sich Schwerbehinderte beworben, ist die Schwerbehindertenvertretung zu beteiligen. Es gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Eine Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung entfällt, wenn eine Schwerbehinderte oder ein Schwerbehinderter diese Beteiligung ausdrücklich ablehnt.

§ 7 Berufungskommission

- (1) Zur Vorbereitung eines Berufungsvorschlags setzt der Fachbereichsrat gemäß § 15 Nr. 7 Verfassung der EHD eine Berufungskommission ein, der entsprechend der Aufgabenstellung der zu besetzenden Professur auch Mitglieder aus anderen Fachbereichen oder auswärtige Mitglieder angehören können. Entsprechend § 63 Abs. 2 S. 5 HHG setzt sich die Berufungskommission aus vier Professorinnen oder Professoren, zwei Studierenden und einer Wissenschaftlichen Mitarbeiterin oder einem Wissenschaftlichen Mitarbeiter zusammen. Die Gruppe der vier Professorinnen oder Professoren und der Studierenden soll jeweils durch beide

Geschlechter vertreten sein. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Beauftragten für Chancengleichheit/Frauenbeauftragten zulässig. Die Dekanin oder der Dekan und die Leitung des Studiengangs, in den die Berufung erfolgt, sind von Amts wegen Mitglieder der jeweiligen Berufungskommission. Die Berufungskommission tagt nicht öffentlich.

- (2) Die Dekanin oder der Dekan führt den Vorsitz. Sie oder er ist zuständig für die ordnungsgemäße Vorbereitung und den Ablauf des Berufungsverfahrens. Dies schließt die hochschulöffentlichen und nicht öffentlichen Anhörungen sowie die Beschlussfassung durch geheime Abstimmung in der Berufungskommission und im Fachbereichsrat über eine Berufungsliste ein. Einzelne Aufgaben (wie z.B. das Erstellen des Berufungsberichts, Protokolle, Mitschriften bei der nicht öffentlichen Anhörung, die Anforderung externer Gutachten) können von der Dekanin oder dem Dekan an andere professorale Mitglieder der Berufungskommission übertragen werden.
- (3) Für jedes berufene Mitglied der Berufungskommission wird eine Vertretung gewählt. Die Dekanin oder der Dekan wird von der Prodekanin oder dem Prodekan vertreten. Die als Vertretung gewählten Mitglieder der Berufungskommission dürfen nur im Vertretungsfall am Berufungsverfahren teilnehmen.
- (4) Der Fachbereichsrat kann im Einvernehmen mit der Präsidentin oder dem Präsidenten bis zu zwei auswärtige Mitglieder in die Berufungskommission wählen oder mit beratender Stimme—hinzuziehen. Auswärtige Mitglieder dürfen nicht Mitglieder oder Angehörige der Evangelischen Hochschule Darmstadt sein. Bei Vorliegen hochschulinterner Bewerbungen sind grundsätzlich bis zu zwei auswärtige Mitglieder an der Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber zu beteiligen. Über die externe Begutachtung ist ein vergleichender Bericht über die wissenschaftliche Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber abzugeben.
- (5) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei der Berechnung der Mehrheiten werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt.

§ 8 Aufgaben der Berufungskommission

- (1) Die Berufungskommission hat die Aufgabe, durch Sichtung und Auswahl von Bewerbungen eine Liste mit dem Vorschlag dreier berufungsfähiger Bewerberinnen oder Bewerber (Dreierliste) für den Beschluss durch den Fachbereichsrat vorzubereiten.

- (2) Die Berufungskommission prüft das Vorliegen der formalen Einstellungsvoraussetzungen nach § 2 BO EHD. Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der von den Bewerberinnen oder Bewerbern eingereichten Unterlagen. Kommt die Kommission zu Ergebnissen, die von der Vorprüfung seitens der Kanzlerin oder der Kanzlers oder der beauftragten Stelle abweichen, so führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Kommission eine Klärung herbei. Ist eine Klärung nicht möglich, ist das Präsidium hinzuzuziehen.
- (3) Soweit in begründeten Ausnahmefällen auf eine Promotion als Berufungsvoraussetzung verzichtet wird, müssen zum Nachweis einer promotionsäquivalenten wissenschaftlichen Leistung von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission zwei Gutachten von Universitätsprofessorinnen und -professoren angefordert werden. Auf den wissenschaftlichen Charakter der Qualifikation (vgl. § 62 Abs. 3 HHG) muss in den Gutachten eingegangen werden.
- (4) Soweit in begründeten Ausnahmefällen fehlende berufspraktische Zeiten (§ 3 Abs. 4 BO EHD) durch eine Habilitation oder habilitationsäquivalente Leistungen mittels zweier Gutachten von Universitätsprofessorinnen und -professoren nachgewiesen werden sollen, sind die entsprechenden Nachweise durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission anzufordern.
- (5) Die Gutachten über promotionsäquivalente beziehungsweise habilitationsäquivalente Leistungen sind bis zum Beschluss nach § 9 Abs. 1 BO EHD vorzulegen. Die im weiteren Verlauf des Berufungsverfahrens folgenden Entscheidungen stehen unter dem Vorbehalt der entsprechenden Nachweise.
- (6) Erfüllen bei einer ersten Ausschreibung weniger als drei Bewerberinnen oder Bewerber die Einstellungsvoraussetzungen oder liegen nicht mindestens 20 % Bewerbungen von Frauen oder Männern vor, soll die Ausschreibung wiederholt werden. Beschließt die Berufungskommission, dass eine wiederholte Ausschreibung mit unverändertem Ausschreibungstext vorgenommen werden soll, so teilt sie dies unter Angabe der Gründe der Präsidentin oder dem Präsidenten mit. Auf eine erneute Ausschreibung kann im Einvernehmen mit der Beauftragten für Chancengleichheit/Frauenbeauftragten verzichtet werden, wenn die Berufungskommission zu der Einschätzung kommt, dass damit keine verbesserte Bewerbungssituation zu erreichen ist.
- (7) Die Berufungskommission entscheidet aufgrund der eingereichten Bewerbungsunterlagen, welche Bewerbungen in die engere Wahl zu ziehen sind und

erstellt eine Liste der Bewerberinnen und Bewerber, die im weiteren Verfahren eingeladen werden sollen. Dabei sind die Beauftragte für Chancengleichheit/Frauenbeauftragte nach § 6 Abs. 2 BO EHD und die Schwerbehindertenvertretung nach § 6 Abs. 3 BO EHD im Rahmen ihres Auftrags zu beteiligen. Die Gründe für die Vorauswahl sind aktenkundig zu machen.

- (8) Die ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden durch die Dekanin oder den Dekan zu einer hochschulöffentlichen Vorstellung und zu einer nicht öffentlichen Sitzung der Berufungskommission eingeladen. Die Berufungskommission erarbeitet aufgrund der hochschulöffentlichen Vorstellung und der nicht öffentlichen Sitzung den Vorschlag möglichst einer Dreierliste der berufungsfähigen Bewerberinnen oder Bewerber.
- (9) Über die Sitzungen der Berufungskommission werden Ergebnisprotokolle geführt, die den Mitgliedern der Kommission sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten zuzuleiten sind.

§ 9 Aufgaben des Fachbereichsrats

- (1) Der Fachbereichsrat hat gemäß § 44 Abs. 1 S. 1 Nr. 6 HHG und § 15 Nr. 8 Verfassung der EHD die Aufgabe, die von der Berufungskommission vorgelegte Liste berufungsfähiger Bewerberinnen und Bewerber für die ausgeschriebene Stelle zu prüfen und zu beschließen. Von einer Dreierliste darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Die Gründe für eine Zweier- oder Einserliste müssen nachvollziehbar dargelegt werden und sind aktenkundig zu machen.
- (2) Die Mitglieder der Berufungskommission, die Präsidentin oder der Präsident, die Beauftragte für Chancengleichheit/Frauenbeauftragte und die Schwerbehindertenvertretung sind in die beschließende Fachbereichsratssitzung einzuladen. Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Kuratoriums kann an der Sitzung beratend teilnehmen. Die Mitarbeiter_innenvertretung (MAV) hat das Recht, an der Sitzung gemäß § 37 MAVG teilzunehmen.
- (3) Die Beauftragte für Chancengleichheit/Frauenbeauftragte hat die Möglichkeit zum Widerspruch, wenn sie einen Verstoß gegen das Hessische Gleichberechtigungsgesetz oder das Chancengleichheitsgesetz der EKHN erkennt.
- (4) Im Widerspruchsfall sind die vorzubringenden Gründe mit der Dekanin oder dem Dekan und der Präsidentin oder dem Präsidenten zu erörtern. Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet, ob die Liste nach Beschluss durch den Fachbereichsrat an den Senat weitergeleitet wird oder einmalig unter Berücksichtigung der

vorgetragene Argumente im Fachbereichsrat neu beraten und entschieden werden muss. Weicht ein Votum der Beauftragten für Chancengleichheit/Frauenbeauftragten von der Entscheidung des Fachbereichsrates ab, so wird es dem Berufungsvorschlag beigelegt und muss im Senat persönlich erläutert werden.

§ 10 Berufungsbericht

Das gesamte Berufungsverfahren ist in einem Berufsbericht zu dokumentieren. Der Bericht hat zu enthalten:

1. den Text der Stellenausschreibung,
2. eine Übersicht über die eingegangenen Bewerbungen,
3. die Namen der eingeladenen Bewerberinnen und Bewerber und die Auswahlkriterien,
4. die von der Berufungskommission erstellte und vom Fachbereichsrat beschlossene Berufsliste mit dem Abstimmungsergebnis in der beschließenden Sitzung und der Begründung für die Platzierungen,
5. als Anlagen die eingeholten Gutachten gemäß § 3 Abs. 4, 8 Abs. 3 und 4 BO EHD.

§ 11 Aufgaben des Senats

- (1) Die Liste mit den Berufungsvorschlägen des Fachbereichsrates wird an die Präsidentin oder den Präsidenten als Vorsitzende/n des Senats weitergeleitet.
- (2) Der Senat prüft in einer nicht öffentlichen Sitzung den ordnungsgemäßen Ablauf des Berufungsverfahrens und die vom Fachbereichsrat beschlossene Berufsliste auf die Einhaltung der hochschulrechtlichen Berufungsvoraussetzungen. Auf Antrag ist eine geheime Abstimmung mittels Stimmzettel möglich.
- (3) Der Senat leitet die nach Absatz 2 geprüfte Berufsliste an das Kuratorium weiter.

§ 12 Beschluss über die Berufung im Kuratorium

- (1) Das Kuratorium berät die Berufungsvorschläge auf der eingereichten Liste. Dazu kann es ein Gespräch mit den Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen einer Kuratoriumssitzung führen. Außerdem kann das Kuratoriumsmitglied, das bei der hochschulöffentlichen, bei der nicht öffentlichen Anhörung oder der beschließenden Fachbereichsratssitzung anwesend war, gehört werden. Ferner sollte die Dekanin oder der Dekan des berufenden Fachbereichs anwesend sein.
- (2) Das Kuratorium beschließt über den Listenvorschlag. Die oder der Erstplatzierte erhält den Ruf auf die ausgeschriebene Stelle.

- (3) Bei der Erteilung einer Berufung ist das Kuratorium gemäß § 11 Abs. 6 S. 2 Verfassung der EHD an die in der Berufungsliste angegebene Reihenfolge nicht gebunden. Hat das Kuratorium gegen eine Berufungsliste Bedenken, kann es unter Darlegung seiner Gründe eine weitere Liste anfordern, die binnen sechs Monaten vorzulegen ist. Nach Ablauf dieser Frist kann es im Einvernehmen mit der Kirchenleitung und der Präsidentin oder dem Präsidenten eine vom Senat nicht vorgeschlagene Persönlichkeit berufen. Das Kuratorium kann diese Frist verlängern.

§ 13 Berufung, Einstellung und Ernennung

- (1) Nach Beschlussfassung des Kuratoriums führt die Präsidentin oder der Präsident Gespräche über den Dienstvertrag. Sie oder er unterbreitet ein befristetes Angebot an die Berufene oder den Berufenen. Nimmt die Berufene oder der Berufene nicht fristgerecht an oder kommt dieser Vertrag anderweitig nicht zustande, wird mit der oder dem Nächstplatzierten in der Reihenfolge der Berufungsliste verhandelt, sofern der Kuratoriumsbeschluss dies zulässt.
- (2) Voraussetzungen für die Wirksamkeit der Berufung und des Dienstvertrages sind die Zustimmung der Kirchenleitung und die gültige Beschäftigungsgenehmigung des für Wissenschaft zuständigen Hessischen Ministeriums. Die Zustimmung der Kirchenleitung und die Beschäftigungsgenehmigung durch das Ministerium werden über die Präsidentin oder den Präsidenten eingeholt.
- (3) Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber werden über den Ausgang des Berufungsverfahrens informiert. Spätestens mit Aushändigung der Ernennungsurkunde werden die Bewerbungsunterlagen der nicht berufenen Bewerberinnen und Bewerber zurückgesandt.
- (4) Der Titel „Professorin“ oder „Professor“ wird im für Wissenschaft zuständigen Hessischen Ministerium beantragt. Die oder der Kuratoriumsvorsitzende überreicht die Ernennungsurkunde.

§ 14 Befangenheit und Vertraulichkeit

- (1) Bei der Wahl der Berufungskommission und während des gesamten Berufungsverfahrens ist bei allen Beteiligten des Verfahrens auf den möglichen Anschein der Befangenheit zu achten. Eine Befangenheit ist vom Fachbereichsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium festzustellen. Befangene Personen dürfen nicht weiter am Verfahren teilnehmen. Alle Mitglieder der Berufungskommission haben eine Erklärung über ihre Nicht-Befangenheit zu unterschreiben.

- (2) Eine Befangenheit ist insbesondere dann anzunehmen, wenn Mitglieder der Berufungskommission, Gutachterinnen oder Gutachter oder in sonstiger Funktion am Berufungsverfahren Beteiligte
1. in einem Verwandtschaftsverhältnis ersten Grades, in einer Ehe, Lebenspartnerschaft oder eheähnlichen Gemeinschaft oder in einer anderen persönlichen Beziehung zu der Bewerberin oder dem Bewerber stehen,
 2. derzeitig oder geplant in einer engen wissenschaftlichen Kooperation (z.B. gemeinsam verfasste Publikationen, Vorbereitung eines gemeinsamen Antrags oder Durchführung eines gemeinsamen Projekts, Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten zwölf Monate) stehen oder²,
 3. in einem dienstlichen Abhängigkeits- oder Betreuungsverhältnis zu der Bewerberin oder dem Bewerber stehen oder innerhalb der letzten sechs Jahre gestanden haben.

Bei auswärtigen Mitgliedern der Berufungskommission gilt Satz 1 Nr. 2 auch im Verhältnis zu den anderen Mitgliedern der Berufungskommission.

- (3) Die Mitglieder der Hochschule, das Kuratorium und die beteiligten Gutachterinnen und Gutachter haben die Unterlagen, die mit dem Berufungsverfahren in Verbindung stehen, vertraulich zu behandeln. Erkenntnisse über Personen und weitere personenbezogene Informationen, die im Rahmen eines Berufungsverfahrens erworben werden, unterliegen der Verschwiegenheitspflicht und dem Datenschutz. Die Bewerbungsunterlagen sind nach Abschluss des Verfahrens sowohl in Papierform als auch digital zu vernichten. Ein Exemplar der Unterlagen, insbesondere der Berufsbericht, ist nach Abschluss des Berufungsverfahrens durch das Präsidium aufzubewahren.

§ 15 Befristete Professuren und Vertretungsprofessuren

- (1) Die Verfahren für befristete und nicht befristete Professuren sind identisch.
- (2) Vor dem Inkrafttreten dieser Ordnung geschlossene Dienstverhältnisse befristeter Professuren können auf Vorschlag des Präsidiums durch das Kuratorium entfristet

² Redaktionell geändert gem. Protokoll des Senates vom 12.11.2018

werden, wenn zwei externe, fachliche Gutachten feststellen, dass der Entfristung der Professur auf Lebenszeit keine Einwände entgegenstehen.

- (3) Vertretungsprofessorinnen und -professoren können von der Präsidentin oder dem Präsidenten bestellt werden. Der Senat ist hierüber in Kenntnis zu setzen. Die Bestellung von Vertretungsprofessorinnen und -professoren soll zwei Jahre nicht überschreiten. Absatz 2 findet keine Anwendung. Die Beteiligungsrechte der Mitarbeiter_innenvertretung, der Beauftragten für Chancengleichheit/Frauenbeauftragten sowie der Schwerbehindertenvertretung bleiben unberührt.

§ 16 Übergangsbestimmungen

Bestimmungen dieser Ordnung sind auf laufende Verfahren nicht anzuwenden, wenn dadurch der Abschluss des Verfahrens unangemessen verzögert oder der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Bewerberinnen und Bewerber verletzt würde.

§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt nach Beschlussfassung durch den Senat und hochschulöffentliche Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Richtlinien über Ablauf des Berufungsverfahrens an der Evangelischen Hochschule Darmstadt vom 13.01.2003 in der Fassung vom 13.02.2014, die Richtlinien über den Ablauf des Berufungsverfahrens, die länger als ein Jahr jedoch höchstens 4 Jahre dauert vom 23.06.2006 und die Richtlinie über den Ablauf des Berufungsverfahrens für Vertretungsprofessuren bis zu einem Jahr vom 05.12.2005 außer Kraft.

Erlassen durch den Senat der Evangelischen Hochschule. Darmstadt.

Darmstadt, den 01.10.2018

Die Präsidentin

Der Evangelischen Hochschule Darmstadt